

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau</p> <p>Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdpm Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpm e.V. Generalsekretariat</p> <p>Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin</p> <p>Telefon: 030/53679793 info@bdpm.de www.bdpm.de</p>
---	--	---	--

Honorarrahmenvertrag für freiberuflich selbständig tätige Dozenten Freie Musikschulen / Musikinstitute

Der DTKV e.V. stellt einen Honorarrahmenvertrag in Absprache mit dem bdpm e.V. zur Verfügung. Zum Honorarrahmenvertrag gehört dieser Leitfaden.

Der Honorarrahmenvertrag wurde durch den bdpm e.V. geprüft und wird zur Verwendung in den zertifizierten ordentlichen Musikschulen des bdpm e.V. empfohlen.

Leitfaden

Vorbemerkung:

Ziel des vorliegenden Dozentenvertrags ist die Begründung eines selbständigen Dienstverhältnisses. Das selbständige Dienstverhältnis ist abzugrenzen von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis setzt in Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit die persönliche Abhängigkeit von ArbeitnehmerIn vom Arbeitgeber voraus. Im Einzelnen wird die persönliche Abhängigkeit bestimmt durch den Grad der Eingliederung von DozentIn in die Arbeitsorganisation der jeweiligen Musikschule/des Musikinstituts (BSGE 68, 24). Kriterien für die Beurteilung einer solchen Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation sind das Direktions- und Weisungsrecht der Musikschule/des Musikinstituts als Arbeitgeber gegenüber DozentIn und die Weisungsgebundenheit von DozentIn in Bezug auf Zeit, Ort, Art und Dauer der Arbeitsleistung (Franke/Molkentin, SGB VII, 2. Auflage 2007, Rn. 1 – 10).

Ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder ein selbständiges Dienstverhältnis vorliegt, kann sich zum einen aus dem zugrunde liegenden Vertrag ergeben. Enthält der Dozentenvertrag Regelungen, die eine Weisungsbefugnis und/oder Eingliederung zum Inhalt haben, liegt häufig ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Sollte der Dienstvertrag weder eine Weisungsbefugnis noch eine Eingliederung zum Inhalt haben, liegt gleichwohl ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn – entgegen den Regelungen im Dienstvertrag – ein Weisungsrecht und Eingliederung de facto in dem gelebten Beschäftigungsverhältnis besteht.

Nachstehend werden die einzelnen Regelungen des „Honorarrahmenvertrags für freiberuflich selbständig tätige DozentenInnen“ in Bezug auf seine Regelungen erläutert und kommentiert, um besser nachvollziehen zu können, ob einzelne Regelungen für oder gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen, bzw. was der rechtliche Hintergrund einzelner Regelungen ist. Wichtig ist, dass der Vertrag auch tatsächlich so gelebt wird, wie vereinbart. Sollte das Beschäftigungsverhältnis entgegen den Regelungen im Dozentenvertrag derart gelebt werden, dass auf eine Eingliederung von DozentIn in die Organisation der Musikschule und/oder auf ein Weisungsrecht der Musikschule gegenüber DozentIn geschlossen werden kann, besteht die Gefahr einer Scheinselbständigkeit, also des Bestehens einer abhängigen Beschäftigung.

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdp Bund Verband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdp e.V. Generalsekretariat Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin Telefon: 030/53679793 info@bdp.de www.bdp.de</p>
---	--	---	--

Lfd.	Text Vertrag	Kommentierung
1.	<p>Honorarrahmenvertrag für freiberuflich selbständig tätige Dozenten Freie Musikschulen/Musik institute</p>	<p>Mit der Vertragsüberschrift wird bereits der Wille der Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, dass ein selbständiges Dienstverhältnis begründet werden soll.</p>
2.	zwischen	
3.	<p>Musikschule / Musikinstitut _____, Inhaber VOR- NACHNAME, ANSCHRIFT - nachfolgend MS/MI -</p>	<p>Die Daten konkret angeben, um den Inhaber bzw. die Musikschule konkret zu bezeichnen; die Verwendung von reinen Phantasiebezeichnungen (z.B. „Institut der schönen Klänge“ ohne Angabe des Inhabers) ist nicht ausreichend, da nicht bekannt ist, wer Inhaber der Schule ist.</p>
4.	und	
5.	<p>Frau/Herrn VOR- NACHNAME, ANSCHRIFT - nachfolgend: DozentIn -</p>	<p>Die Daten sind konkret anzugeben, um genau zu wissen, wer Vertragspartner ist. Fehler können dazu führen, dass Ansprüche sich im Streitfall nicht ausreichend durchsetzen lassen. Ebenso ist nicht ausreichend als Vertragspartner die „Familie“ zu bezeichnen. Es sind grundsätzlich die Personen mit Vor- und Nachname zu benennen.</p>
6.	<p>1. Vorbemerkung</p>	<p>Eine Vorbemerkung sollte bei Verträgen nicht fehlen. Sie geben dem Vertrag seinen Geist, der bei Auslegungsfragen oder Unklarheiten heranzuziehen ist.</p>
7.	<p>DozentIn ist als selbständige(r) MusiklehrerIn in folgendem(n) Fach/Fächern tätig:_____. MS/MI ist eine privat geführte Musikschule/Musikinstitut und daran interessiert, dass DozentIn SchülerInnen von MS/MI auf selbständiger Basis Musikunterricht erteilt. Die Parteien legen daher in vorliegendem Vertrag die allgemeinen Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer sie im Einzelfall zusammenarbeiten wollen, ohne dass bereits durch diesen Vertrag wechselseitige Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist es für beide Parteien von entscheidender Bedeutung, dass DozentIn im Rahmen einer möglichen Unterrichtstätigkeit für MS/MI seine/ihre Selbständigkeit behält.</p>	<p>Es werden die Parteien vorgestellt und festgehalten, dass beiden Parteien wichtig ist, durch die Zusammenarbeit kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu begründet.</p>

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe</p> <p>Alte Poststrasse 9f 94036 Passau</p> <p>Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpvm e.V. Generalsekretariat</p> <p>Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin</p> <p>Telefon: 030/53679793 info@bdpvm.de www.bdpvm.de</p>
---	--	---	---

8.	2. Umfang der Tätigkeit	
9.	<p>2.1 Vorliegender Vertrag entfaltet für sich alleine noch keine Rechte oder Pflichten für die Parteien, sondern versteht sich als Rahmenvertrag, welcher insbesondere durch die nach Ziffer 2) zu treffenden Vereinbarungen von den Parteien erst noch ausgefüllt wird. Ob DozentIn Schüler von MS/MI unterrichten wird sowie die Einzelheiten des Unterrichts vereinbaren die Parteien gesondert für jeden Einzelfall, insbesondere in Bezug auf den zu unterrichtenden Schüler, den hierauf bezogenen Umfang der Unterrichtstätigkeit, die Unterrichtsart (Einzel- Gruppenunterricht), die Unterrichtsdauer (z.B. 30 Minuten, 45 Minuten, 60 Minuten, 90 Minuten), den Unterrichtsturnus (z.B. wöchentlich, monatlich), die Vergütung, u.ä. (nachfolgend insgesamt bezeichnet als „Unterrichtsverhältnis je Schüler“).</p>	<p>Es wird klargestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag „nur“ um einen Rahmenvertrag handelt, der noch einer besonderen Konkretisierung zu jedem einzelnen Unterrichtsverhältnis bedarf. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass insbesondere DozentIn in der Tätigkeit und Entscheidung über die Begründung von Unterrichtsverhältnissen und deren Inhalt nebst Vergütung frei ist und dies für jedes einzelne Unterrichtsverhältnis gesondert zu vereinbaren ist.</p>
10.	<p>2.2 DozentIn ist in der Annahme von Schülern bzw. Unterrichtsverhältnissen je Schüler frei.</p>	<p>Hier wird die Weisungsfreiheit von DozentIn zum Ausdruck gebracht.</p>
11.	3. Inhalt und Ort der Unterrichtstätigkeit; Weisungsfreiheit	
12.	<p>3.1 DozentIn unterliegt bei der Gestaltung des Musikunterrichts keinen Weisungen, wird jedoch die Bedürfnisse der MS/MI angemessen berücksichtigen und sich bemühen, das Erreichen der Unterrichtsziele der Schüler zu fördern.</p>	<p>Hier wird die Weisungsfreiheit von DozentIn zum Ausdruck gebracht.</p>
13.	<p>3.2 MS/MI koordiniert auf Wunsch von DozentIn im Einvernehmen mit DozentIn und Schüler Ort und Zeit des Unterrichts, wobei DozentIn und Schüler sich hiervon abweichend abstimmen können; zeitliche und / oder örtliche Abweichungen gibt DozentIn der MS/MI für deren Planungen bekannt.</p>	<p>Hier wird die Weisungsfreiheit von DozentIn zum Ausdruck gebracht. Die Musikschule hat danach kein einseitiges Weisungsrecht. Die Parteien sollten sich regelmäßig abstimmen.</p>

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau</p> <p>Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdpvm Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpvm e.V. Generalsekretariat</p> <p>Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin</p> <p>Telefon: 030/53679793 info@bdpvm.de www.bdpvm.de</p>
---	--	--	--

14.	3.3 MS/MI stellt auf Wunsch von DozentIn Räume für den Unterricht kostenlos zur Verfügung; eine Verpflichtung, die Räume von MS/MI zu nutzen, besteht für DozentIn nicht. DozentIn ist frei, den Unterrichtsort mit Schüler abzustimmen.	Hier wird die Weisungsfreiheit von DozentIn zum Ausdruck gebracht. Die Musikschule hat danach kein einseitiges Weisungsrecht. Die Parteien sollten sich regelmäßig abstimmen. Weisungsfreiheit bedeutet auch, dass DozentIn das Recht hat, im Einzelfall den Unterricht nicht an der Musikschule erteilen zu müssen.
15.	4. Unterrichtsfreie Zeit	
16.	Während den Ferienzeiten der allgemeinen Schulen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland _____ findet grundsätzlich - vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung zwischen DozentIn und Schüler - kein Unterricht statt. DozentIn wird sich bemühen, Urlaub in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, im Übrigen mit MS/MI und Schüler rechtzeitig abstimmen.	Eine allgemeine Regelung, für welche Zeiten die Parteien grundsätzlich davon ausgehen, dass kein Unterricht erteilt wird. Abweichende Vereinbarungen zu den einzelnen Unterrichtsverhältnissen bleiben zulässig.
17.	5. Honorar; Unterrichtsmaterial	
18.	5.1 Soweit die Parteien je Unterrichtsverhältnis je Schüler keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erhält DozentIn für die Unterrichtstätigkeiten je vereinbartem Unterrichtsverhältnis je Schüler ein Honorar in Höhe von XXXX € pro Stunde (60 Minuten). Mehr- oder Minderstunden werden anteilig rata pro temporis berechnet.	Es finden sich hier die Vergütungsregelungen für den Fall, dass die Parteien nicht für ein einzelnes Unterrichtsverhältnis eine gesonderte Vergütung vereinbart haben. Hier wird den Parteien ermöglicht, unterschiedliche Abrechnungsmodelle zu vereinbaren.
19.	5.2 Soweit DozentIn sein/ihr Honorar nicht monatlich gegenüber MS/MI abrechnet, ist MS/MI auf Wunsch von DozentIn berechtigt, das zu erwartende Jahreshonorar gemessen an der Anzahl der Unterrichtsverhältnisse je Schüler aus organisatorischen Gründen in 12 gleichen Teilbeträgen an DozentIn zu zahlen. DozentIn wird in diesem Fall über die erhaltenen Beträge jeweils eine Rechnung an MS/MI erstellen.	Die Regelung im Mustervertrag versteht sich als Auffangregelung für den Fall, dass dazu Vereinbarungen zu den einzelnen Unterrichtsverhältnissen fehlen.

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau</p> <p>Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdpm Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpm e.V. Generalsekretariat</p> <p>Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin</p> <p>Telefon: 030/53679793 info@bdpm.de www.bdpm.de</p>
---	--	---	--

	<p>Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen von DozentIn gemäß § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerbefreit sind.</p> <p>Zum Schuljahresschluss wird DozentIn eine Jahresabrechnung über die Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden je Unterrichtsverhältnis je Schüler erstellen; noch offene Vergütungen wird MS/MI binnen 10 Tagen an DozentIn bezahlen; Überzahlungen wird DozentIn binnen 10 Tagen an MS/MI erstatten.</p>	<p>Sollte die Umsatzsteuerbefreiung entfallen, haben sich die Parteien zu verständigen, ob und in welchem Ausmaß die MS/MI die Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Honorar zu zahlen hat, ob sich also das Honorar als Netto- oder Bruttohonorar versteht.</p>
20.	<p>5.3 Mit Zahlung des in Ziffer 5) vereinbarten Honorars sind sämtliche Ansprüche von DozentIn abgegolten.</p>	<p>Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass keine weiteren Vergütungsansprüche von DozentIn bestehen, z.B. Fahrtkosten oder Spesenersatz. Andere Regelungen sind nach Absprache zulässig und möglich, entweder generell oder für den Einzelfall.</p>
21.	<p>5.4 DozentIn wird sein/ihr eigenes Unterrichtsmaterial auf eigene Kosten anschaffen; MS/MI ist nicht verpflichtet, Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Verpflichtung, ein bestimmtes Unterrichtsmaterial zu verwenden oder das Stellen von umfassenden Unterrichtsmaterial durch die Musikschule kann für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen. Das allgemeine Zurverfügungstellen einer Bibliothek ist unproblematisch.</p>
22.	<p>6. Erkrankung; Verhinderung; Unterrichtsausfall</p>	
23.	<p>6.1 Findet der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von DozentIn nicht statt, wird DozentIn die MS/MI und den Schüler unverzüglich informieren. DozentIn ist berechtigt, den ausgefallenen Unterricht entweder nachzuholen oder durch eine qualifizierte Vertretung auf eigene Rechnung stattfinden zu lassen oder endgültig ausfallen zu lassen. DozentIn wird MS/MI über die Vertretung informieren. Wird der Unterricht von DozentIn weder nachgeholt noch durch eine Vertretung von DozentIn auf Rechnung von DozentIn erteilt, entfällt insoweit der Honoraranspruch von DozentIn.</p>	<p>Diese Regelung bringt die Folgen einer selbständigen Tätigkeit zum Ausdruck. Fällt infolge Verhinderung von DozentIn der Unterricht endgültig aus, entfällt auch der Vergütungsanspruch.</p>

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau</p> <p>Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdpvm Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpvm e.V. Generalsekretariat</p> <p>Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin</p> <p>Telefon: 030/53679793 info@bdpvm.de www.bdpvm.de</p>
---	--	--	--

24.	6.2 Der Ausfall des Unterrichts wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Schülers lässt den Honoraranspruch von DozentIn unberührt.	Auch hier kommt die Selbständigkeit der Tätigkeit von DozentIn und Musikschule zum Ausdruck. Da DozentIn nicht Vertragspartner von SchülerIn, sondern von Musikschule ist, und das Unterrichtsverhältnis zwischen SchülerIn und Musikschule besteht, trägt das Risiko, dass SchülerIn den vereinbarten Unterricht nicht wahrnehmen kann, die Musikschule und nicht DozentIn. Bei Absage von SchülerIn hat Musikschule somit DozentIn zu vergüten.
25.	7. Wettbewerb	
26.	DozentIn darf auch für andere Auftraggeber tätig sein und unterliegt keinem Konkurrenzverbot.	Vereinbarungen, die den Wettbewerb von DozentIn gegenüber Musikschule beschränken, sind nur im Einzelfall zulässig und häufig nicht im Interesse beider Parteien. Aus diesem Grunde wurde auf eine wettbewerbsbeschränkende Regelung in dem Mustervertrag verzichtet. Im Einzelfall kann dies anders geregelt werden.
27.	8. Verschwiegenheit	
28.	DozentIn wird – auch nach Beendigung dieses Vertrages - über im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Honorarsätze, u.a. Stillschweigen bewahren.	Die Parteien sollten grundsätzlich keine Interna und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit an Dritte weiter geben dürfen.
29.	9. Erstellung / Verwendung von kopierten Noten	
30.	9.1 DozentIn ist bekannt, dass nach § 53 Abs. 4 UrhG das Vervielfältigen (z.B. Fotokopieren, Scannen) von Notenmaterial oder die Nutzung von vervielfältigtem (z.B. kopiertem / gescanntem) Notenmaterial zu beruflichen und / oder privaten Zwecken ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig ist. Das Verbot erfasst auch die Nutzung der von Schülern oder Dritten mitgebrachten vervielfältigten Noten.	Die Regelung gibt die gesetzliche Rechtslage wieder und dient dazu, dass beide Parteien sich nochmals klar machen, unter welchen engen Voraussetzungen das Erstellen und/oder Verwenden von Notenkopien zulässig sein kann.

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau</p> <p>Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdpvm Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpvm e.V. Generalsekretariat</p> <p>Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin</p> <p>Telefon: 030/53679793 info@bdpvm.de www.bdpvm.de</p>
---	--	--	---

31.	9.2 DozentIn sichert zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MS/MI keine vervielfältigte Noten im Unterricht oder zu sonstigen Zwecken (z.B. für Schülerkonzerte, Vorspiele) zu verwenden.	
32.	9.3 DozentIn stellt MS/MI von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen MS/MI wegen Verstößen gegen die vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 geltend machen, einschließlich der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung. DozentIn ist verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die MS/MI wegen Verstößen von DozentIn gegen die vorstehenden Ziffern 9.1) und 9.2) entstehen.	
33.	10. Laufzeit; Kündigung	
34.	10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, erfasst die Kündigung auch sämtliche Unterrichtsverhältnisse je Schüler (siehe Ziffer 2.1).	Die Kündigungsfrist ist nicht an die Schulzeiten gekoppelt und bringt damit auch wieder die Selbständigkeit von DozentIn zum Ausdruck. Andere Regelungen sind möglich. Diese Regelung betrifft den Rahmenvertrag.
35.	10.2 Die Parteien sind berechtigt, unter Einhaltung der in Ziffer 10.1) vereinbarten Kündigungsfrist anstatt des Vertrages in seiner Gesamtheit einzelne Unterrichtsverhältnisse (siehe Ziffer 2.1) zu kündigen.	Beide Parteien haben auch die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsverhältnisse zu kündigen, ohne die Zusammenarbeit und den Rahmenvertrag insgesamt auch kündigen zu müssen. Diese Regelung bringt die Selbständigkeit der Parteien bei ihrer Zusammenarbeit zum Ausdruck und entspricht dem Bedürfnis der Parteien nach flexibler Begründung und Beendigung einzelner Unterrichtsverhältnisse.
36.	10.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.	

 <p>DTKV DEUTSCHER TONKÜNSTLER VERBAND</p>	<p>DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe Alte Poststrasse 9f 94036 Passau Telefon 0851/2259-1848 info@dtkv.org www.dtkv.org</p>	 <p>bdpm Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.</p>	<p>bdpm e.V. Generalsekretariat Ines Theileis Warschauer Straße 78 10243 Berlin Telefon: 030/53679793 info@bdpm.de www.bdpm.de</p>
---	--	---	---

37.	11. Schlussbestimmung	Die Schlussbestimmungen sollten keinesfalls fehlen.
38.	11.1 Diese Vereinbarung enthält die gesamten Abreden zwischen den Parteien. Alle früheren Abreden, Zusagen und Angaben werden durch diesen Vertrag aufgehoben.	Es wird hier klargestellt, dass andere Vereinbarungen als der Rahmenvertrag nicht bestehen. Sollten andere Vereinbarungen noch bestehen, sollte dies festgehalten werden, am besten immer schriftlich, etwa wie folgt: „Die Vereinbarungen (siehe Anhang zum Vertrag) vom bleiben wirksam.“
39.	11.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Telefaxübermittlung genügt der Schriftform.	Zur Rechtssicherheit zu erreichen wird hier vereinbart, dass Regelungen immer schriftlich vereinbart werden müssen. Ohne Schriftlichkeit sollen Vereinbarungen also eine Gültigkeit haben.
40.	11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und / oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.	Die sog. salvatorische Klausel sollte keinesfalls fehlen, da bei Unwirksamkeit einer einzelnen Regelung im Vertrag der gesamte Vertrag im Zweifel unwirksam ist. Um diese für beide Parteien in der Regel nicht interessengerechte Folge zu vermeiden, wird nebenstehende Vereinbarung getroffen.